

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 2. Juni 2004

29. Stück

- 223. Änderung des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002“.
- 224. Verlautbarung eines Teils der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck („Vergütung für die Mitwirkung bei der Durchführung der Aufgaben der Universität Innsbruck“ gemäß § 27 UG 2002) gemäß Beschluss des Senats vom 27. 5. 2004
- 225. Ausschreibung der Stipendien der "Richard & Emmy Bahr-Stiftung in Schaffhausen" aus dem Stiftungs-Jahresertrag 2003, II. Tranche
- 226. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen
- 227. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

223. Änderung des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002“.

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, 14. Stück im Studienjahr 2003/2004 vom 22. Dezember 2003, wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1 Für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständiges Organ:

In § 1 Abs. 3 Z. 16 lit. b) muss der Klammerausdruck lauten: "(§§ 4,5 und 6)"

In § 1 Abs. 3 wird in Z. 16 lit. f) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g) angefügt:

"g) Genehmigung von Blocklehrveranstaltungen (§ 2b Abs. 2)"

In § 1 Abs. 4 ist der Ausdruck "Abs. 2" durch "Abs. 3" zu ersetzen.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a. Einteilung des Studienjahres

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Für die Lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

3. Nach § 2 werden folgende §§ 2a – 2d eingefügt:

§ 2a. Fächer

- (1) Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird. Ordentliche Studien und Universitätslehrgänge sind in Fächer zu gliedern, deren Bezeichnungen und inhaltliche Umschreibungen in den Curricula festzulegen sind.
Die Curricula haben den Gegenstand, die Art, den Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.
- (2) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (3) Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.

§ 2b. Lehrveranstaltungen

- (1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 2c. Praxis

Im Curriculum kann zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ab dem zweiten Semester die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Für den Fall fehlender Praxisplätze sind geeignete Ersatzformen vorzusehen.

§ 2d. Arten der Prüfungen

- (1) Es sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:
 1. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
 2. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
 3. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.
 4. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
 5. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
 6. Bakkalaureatsprüfungen sind die Prüfungen, die in den Bakkalaureatsstudien abzulegen sind.
 7. Magisterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Magisterstudien abzulegen sind.
 8. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind.
 9. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind.
 10. Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind.
 11. Lehrveranstaltungsprüfungen sind:
 - a) die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
 - b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
 12. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

13. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
 14. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich-motorischen Eignung.
- (2) Im Curriculum sind die Methode, die Art und der Zweck der Prüfungen festzulegen.
- (3) Besteht eine Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil (§ 73 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002), die sich beide auf das gesamte Fach erstrecken, ist die Bildung der Gesamtnote, sowie die Art der Wiederholung der Prüfung im Curriculum näher zu regeln.

4. Zu § 3 Lehrveranstaltungsprüfungen:

Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 3 Abs. 1.
Folgender Abs. 2 wird angefügt:

- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen mit einem einzigen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung sind bis zum Ende der Nachfrist des ersten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. In begründeten Fällen kann die Prüferin oder der Prüfer diese Frist um ein weiteres Semester verlängern.

5. Zu § 4 Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen:

Dem Abs. 2 Z. 4 ist anzufügen:

"in der Studienrichtung Architektur können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Doktorat herangezogen werden."

Dem Abs. 2 ist folgende Ziffer 7 anzufügen:

„7. in der Studienrichtung Architektur: sonstige qualifizierte Fachleute.“

6. Zu § 5 Rigorosen:

In Abs. 1 ist nach dem Wort "Rigorosen" die Wortfolge ",die in Form von Fachprüfungen oder Gesamtprüfungen von Prüfungssenaten abgehalten werden," einzufügen.

7. § 7 Prüfungstermine lautet:

§ 7. Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine, mit Ausnahme der Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.

- (2) Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, sind von der Leiterin oder dem Leiter festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Persönliche Vereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zulässig.
- (3) Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und das Ende jeden Semesters anzusetzen. Bei Bedarf können Prüfungen auch am Beginn und Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.
- (4) Für die in geeigneter Weise festzulegende Anmeldung zu Prüfungen ist eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen.

8. Zu § 8 Wiederholung von Prüfungen:

Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung § 8 Abs. 1.

Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn ein Fach negativ beurteilt wurde."

9. Zu § 9 Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen:

In Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz eingefügt:

"Die Zulassung zu einer Prüfung über eine Lehrveranstaltung, die in einem Semester abgehalten wurde, für welches die oder der Studierende beurlaubt oder nicht gemeldet war, ist unzulässig."

Der bisherige Abs. 3 entfällt ersatzlos.

Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

10. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

§ 21. Übergangsbestimmungen

- (1) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten der Studienpläne auf Grund des UniStG begonnen haben, sind, soweit das Universitätsgesetz 2002 und die Satzung der Universität Innsbruck keine Regelungen enthalten, die besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung für die Dauer der Übergangsfristen der §§ 80 und 80b UniStG sinngemäß weiter anzuwenden.
- (2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten der Studienpläne auf Grund des UniStG begonnen haben, sind die jeweiligen Studienpläne in der am 1. Oktober 2003 geltenden Fassung für die Dauer ihrer Geltung weiter anzuwenden. Soweit das Universitätsgesetz 2002 und die Satzung der Universität Innsbruck keine Regelungen enthalten, sind § 4 Z 25 UniStG (freie Wahlfächer) und § 29 Abs. 1 Z. 8, 8a und 9 UniStG (Thema der Diplomarbeit, Magisterarbeit, Dissertation) sowie die Bestimmungen der Anlage 1 Z. 1.41, 1.41.1, 1.41.2 (weitere Regelungen zu den freien Wahlfächern) und 3.5 (Wahl der Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums) zum UniStG in der am 31. Dezember 2003 geltenden

Fassung sinngemäß anzuwenden. Beabsichtigen Studierende anderer österreichischer Universitäten Lehrveranstaltungsprüfungen im Rahmen ihrer freien Wahlfächer an der Universität Innsbruck abzulegen, so müssen sie als ordentliche Hörerinnen oder Hörer oder als Mitbelegerinnen oder Mitbeleger gemäß UniStEVO 1997 an der Universität Innsbruck zugelassen sein.

- (3) Anerkennungsverordnungen der Studienkommissionen gemäß § 59 Abs. 1 UniStG sind weiter anzuwenden.

Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Vorsitzender des Senats

224. Verlautbarung eines Teils der Satzung der Leopold-Franzens- Universität Innsbruck („Vergütung für die Mitwirkung bei der Durchführung der Aufgaben der Universität Innsbruck“ gemäß § 27 UG 2002) gemäß Beschluss des Senats vom 27. 5. 2004

**Vergütung für die Mitwirkung an der Durchführung der Universität
Innsbruck im Rahmen des § 27 UG 2002 (Drittmittelprojekte)**

Für die Mitwirkung an der Durchführung der Aufgaben der Universität Innsbruck im Rahmen des § 27 UG 2002 kann nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel ein gesondertes angemessenes Entgelt gewährt werden.

o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Vorsitzender des Senats

225. Ausschreibung der Stipendien der "Richard & Emmy Bahr-Stiftung in Schaffhausen" aus dem Stiftungs-Jahresertrag 2003, II. Tranche

An der Leopold-Franzens Universität Innsbruck gelangt die Vergabe von Stipendien der

"Richard & Emmy Bahr-Stiftung in Schaffhausen"

aus dem Stiftungs-Jahresertrag 2003 gemäß § 12 des Reglements der Stiftung, II. Tranche, zur Ausschreibung.

Die gemäß dem Reglement der "Richard und Emmy Bahr-Stiftung in Schaffhausen" festgelegten Ausschreibungs-, Bewerbungs- und Vergabebedingungen lauten:

- (1) Bewerbungsberechtigt sind an der Leopold-Franzens Universität Innsbruck immatrikulierte und inskribierte deutschstämmige Studenten oder Studentinnen der Fächer Geschichte oder Germanistik aus Österreich, Südtirol und Deutschland (§ 11 des Reglements).
- (2) Durch die Gewährung der gegenständlichen Stipendien dürfen politische Aktionen zugunsten des Deutschtums außerhalb Österreichs, wie überhaupt die Verfolgung politischer Ziele, weder direkt noch indirekt gefördert werden (§ 11 des Reglements).
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf Vorschlag des Rektors der Leopold-Franzens Universität Innsbruck durch den Stiftungsrat der "Richard & Emmy Bahr-Stiftung in Schaffhausen" nach einer Vorauswahl an den ho. Instituten für Geschichte und deutsche Sprache, Literatur und Literaturkritik (§ 12 des Reglements).
- (4) Die Vergabe erfolgt sowohl in Bewertung des Studienerfolges als auch in Berücksichtigung der sozialen Bedürftigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin.

Bewerbungen haben insbesondere den Studienerfolg sowie die soziale Bedürftigkeit in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der Bewerbung (Antragsformular) sind nachstehende Unterlagen beizuschließen:

(a)	Lebenslauf (mit Angabe über Familienstand und gegebenenfalls Anzahl der zu versorgenden Unterhaltsberechtigten (Kinder)),
(b)	Kopie des Bescheids der Studienbeihilfenbehörde (falls keine Studienbeihilfe beantragt oder gewährt wurde, ist darauf zu verweisen),
(c)	Studienbestätigung,
(d)	Sammelzeugnis über der bisher an der Leopold-Franzens Universität Innsbruck abgelegten Prüfungen bzw. Diplomprüfungszeugnis
(e)	Diplomarbeit
(f)	Kopien der Lohnzettel des/r Bewerbers/in der beiden vorangegangenen Jahre (falls keine Einkünfte angefallen sind, ist dies anzuführen)
(g)	Bankverbindung (Name des Kreditinstituts, Konto-Wortlaut und Kontonummer, IBAN, BIC) des/r Bewerbers/in.

ANSUCHEN sind unter Verwendung des im Internet unter der Adresse <http://www2.uibk.ac.at/service/c101/quaestur> erhältlichen Antragsformulars bis spätestens

Donnerstag, 15. Juli 2004 (Einlangen hier!)

im Büro des Vizerektors für Forschung, Hauptgebäude, 1. Stock, ZiNr. 1038, Innrain 52, 6020 Innsbruck, einzureichen.

Univ.-Prof. Dr. Tilmann Märk

Vizerektor für Forschung

226. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **wissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: NATW-2573

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Forschungs- und Lehrbetrieb, Institut für Pharmazie, Abt.: Pharmakognosie ab sofort auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Universitätsstudium, Fachrichtung: Pharmazie oder anderes naturwissenschaftliches Studium. Erwünscht: Kenntnisse in der Analytik von Arznei- und Naturstoffen. Aufgabenbereich: Mitarbeit in Forschung und Lehre sowie Mitwirkung bei administrativen Aufgaben.

Chiffre: NATW-2314

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Forschungs- und Lehrbetrieb, Institut für Physikalische Chemie ab sofort auf 6 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium oder gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung in der Fachrichtung Chemie. Erwünscht: Lehrerfahrung in Physikalischer Chemie, Erfahrung auf dem Gebiet der Nanotechnologie. Aufgabenbereich: Mitarbeit in der Forschung und Lehre mit dem Aufgabenbereich eines bisherigen Univ.-Ass., insbesondere Abhaltung von Pflichtvorlesungen des Studienplanes sowie Ausbildung und Betreuung von Doktoranden und Diplomanden. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung aufgrund des Frauenförderungsplanes; Bewerber der vorhergehenden Ausschreibung werden beim Auswahlverfahren mitberücksichtigt.

Chiffre: NATW-2581

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Forschungs- und Lehrbetrieb, Institut für Psychologie ab sofort auf 6 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium oder gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung: Schwerpunkt Allgemeine Psychologie. Erwünscht: ein außerordentliches Doktorat, pädagogische Eignung, breite Forschungserfahrungen auf dem Gebiet der Allgemeinen Psychologie, vertiefte Methodenkenntnisse, die Bereitschaft zu engagierter, interdisziplinärer Zusammenarbeit und Erfahrungen in der Einwerbung von Drittmitteln. Aufgabenbereich: schwerpunktmäßig die Lehre und Forschung im Bereich der Allgemeinen Psychologie, die aktive Betreuung von Studierenden, die rege Mitwirkung in der Arbeits- resp. Forschungsgruppe sowie die Übernahme von administrativen Aufgaben am Institut.

Chiffre: BAUF-2571

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Forschungs- und Lehrbetrieb, Institut für Konstruktion und Gestaltung ab 01.10.2004 auf 6 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium oder gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung: abgeschlossenes Universitätsstudium Architektur. Erwünscht: Kenntnisse und Erfahrung in architektonischer Gestaltung in Wechselwirkung mit konstruktiver Konzeption. Kreativität, konstruktives Verständnis, innovatives Denken, Interesse an interdisziplinären Forschungsthemen sowie Fähigkeit zu Teamarbeit und eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit. Aufgabenbereich: Mitwirkung an und eigenständige Betreuung von Lehrveranstaltungen für Studierende der Architektur. Selbstständige Forschung - Dissertation - und Mitwirkung an Forschungsaufgaben des Institutes.

Chiffre: BAUF-2574

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Forschungs- und Lehrbetrieb (halbbeschäftigt, Ersatzkraft), Institut für Städtebau und Raumplanung ab 15.08.2004 bis 31.12.2005. Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium oder gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung: Fachrichtung Architektur bzw. Städtebau und Raumplanung. Erwünscht: Kenntnisse und Erfahrungen in der Konzeptionierung und Entwicklung von architektonischen und städtebaulichen Projekten. Weiters Engagement und Fähigkeiten in Organisation und Koordination von Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten. Aufgabenbereich: Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten des Institutes.

Chiffre: BAUF-2575

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Forschungs- und Lehrbetrieb, Institut für Städtebau und Raumplanung ab 01.10.2004 bis 31.12.2005. Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium oder gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung: Fachrichtung Architektur bzw. Städtebau und Raumplanung. Erwünscht: Kenntnisse und Erfahrungen in der Konzeptionierung und Entwicklung von architektonischen und städtebaulichen Projekten. Weiters Engagement und Fähigkeiten in Organisation und Koordination von Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten. Aufgabenbereich: Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten des Institutes.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 23. Juni 2004 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Dienste der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Für den Rektor

HR Dr. Martin WIESER
Vizerektor für Personal und Infrastruktur

227. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **nichtwissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: SOWI-2589

Verwaltungsassistent/in (Ersatzkraft), Dekanat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ab 27.08.2004 bis voraussichtl. 22.10.2006. Voraussetzungen: Reifeprüfung oder ähnliche Ausbildung. Erwünscht: Kenntnisse in Studienangelegenheiten, gute EDV- und Fremdsprachenk., Flexibilität, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Engagement und Bereitschaft zur Weiterbildung. Aufgabenbereich: Gebäudeangelegenheiten, Raumverwaltung, administrative Fakultätsangelegenheiten, Nostrifizierungen, Doktoratsbetreuung, Betreuung von diversen Beiräten, etc.

Chiffre: GEIW-2572

Sekretär/in (Ersatzkraft), Institut für Sportwissenschaften ab sofort bis 04.09.2005. Voraussetzungen: Lehrabschluss als Bürokauffrau/mann oder ähnliche schulische Ausbildung, EDV-Kenntnisse (Word, Excel). Erwünscht: Kenntnisse in Englisch, Erfahrung in Sekretariatstätigkeiten, selbständiges und eigenverantwortliches Handeln, Teamfähigkeit. Aufgabenbereich: Allgemeine Sekretariatsaufgaben, administrative Unterstützung von Lehre und Forschung, Buchhaltung.

Chiffre: GEIW-2570

Technische/r Assistent/in (halbbeschäftigt), Institut für Sportwissenschaften ab sofort. Voraussetzungen: Matura, gute EDV-Kenntnisse bezüglich Hard- und Software für Windowsrechner. Erwünscht: Nachrichtentechnische Grundkenntnisse, Erfahrung mit Programmiersprachen, z.B. Grundkenntnisse mit Lab-View Programmierung, Erstellen von internetspezifischer Software, Anfertigung von Projektionsunterlagen und Gestaltung von Grafiken.

Chiffre: NATW-2614

Sekretär/in (Ersatzkraft), Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät, Abt.: Prüfungsreferat, ab sofort bis 25.10.2006. Erwünscht: EDV-Kenntnisse, hohe Lernbereitschaft, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Freundlichkeit, Belastbarkeit. Aufgabenbereich: Parteienverkehr, Verwaltungs- und Organisationsarbeiten.

Chiffre: BAUF-2555

Sekretär/in, Institut für Betonbau, Baustoffe und Bauphysik ab 01.07.2004. Voraussetzungen: Positiver Abschluss Bürokaufmann/-frau; sehr gute EDV-Kenntnisse (Office, Internet). Erwünscht: Grundkenntnisse der Buchhaltung, Englisch, sehr gute Rechtschreibkenntnisse und Organisationstalent. Aufgabenbereich: Sekretariats-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben des Instituts- und insbesondere Studienbetriebs.

Chiffre: PERS.Abt.-2606

Angelernte/r Mitarbeiter/in, Universitätssportheim Obergurgl, Abt.: Universitätszentrum Obergurgl ab sofort. Voraussetzungen: Berufserfahrung als Zimmermädchen. Erwünscht: Zuverlässiges Zimmermädchen, freundlich und Team-fähig. Aufgabenbereich: Reinigung unserer Gästezimmer (DU/WC), Sauna/Dampfbad, Fitnessraum, Tagungsräume sowie des Servicebereiches.

Chiffre: PERS.Abt.-2608

Angelernte/r Mitarbeiter/in, Universitätssportheim Obergurgl, Abt.: Universitätszentrum Obergurgl ab 18.06.2004. Voraussetzungen: Berufserfahrung als Zimmermädchen. Erwünscht: Zuverlässiges Zimmermädchen, freundlich und Team-fähig. Aufgabenbereich: Reinigung unserer Gästezimmer (DU/WC), Sauna/Dampfbad, Fitnessraum, Tagungsräume sowie des Servicebereiches.

Chiffre: PERS.Abt.-2604

Gelernte/r Mitarbeiter/in (Ersatzkraft), Universitätssportheim Obergurgl, Abt.: Universitätszentrum Obergurgl ab sofort. Voraussetzungen: Abgeschlossene Lehre in einem handwerklichen Beruf. Erwünscht: Mitarbeiter mit umfassender handwerklicher Begabung/Ausbildung. Aufgabenbereich: Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, Überprüfungs- und Wartungsarbeiten, Betreuung und Pflege unserer Anlage, Reinigung und Kontrolle, Tischlerarbeiten, Malerarbeiten, Schneeräumung.

Chiffre: PERS.Abt.-2603

Gelernte/r Mitarbeiter/in, Universitätssportheim Obergurgl, Abt.: Universitätszentrum Obergurgl ab sofort. Voraussetzungen: Koch/Springer mit handwerklichem Geschick. Erwünscht: Sehr gute Kochkenntnisse sowie gute Kenntnisse in handwerklichen Bereichen. Berufserfahrung von Vorteil. Aufgabenbereich: Vertretung des Küchenchefs, der Küchenhilfe, des Hausmeister an deren freien Tagen und bei Bedarf.

Chiffre: PERS.Abt.-2609

Gelernte/r Mitarbeiter/in, Universitätssportheim Obergurgl, Abt.: Universitätszentrum Obergurgl ab 01.06.2004. Voraussetzungen: Verlässliche/r Gastronomiefachfrau/mann. Erwünscht: Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in für Büro/Rezeption und Bar/Service im Wechseldienst, die/der sich durch Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und Ordnungsliebe auszeichnet. Aufgabenbereich: Mitarbeiter für Büro/Rezeption und Bar/Service, Fremdsprachenkenntnisse erwünscht.

Chiffre: PERS.Abt.-2610

Gelernte/r Mitarbeiter/in, Universitätssportheim Obergurgl ab 18.06.2004. Voraussetzungen: Verlässliche/r Mitarbeiter für Bar/Service im Wechseldienst. Erwünscht: Fremdsprachenkenntnisse, Zuverlässigkeit, Freundlichkeit, Berufserfahrung. Aufgabenbereich: Bedienung unserer Gäste in Speisesaal, Bar und Terrasse im Wechseldienst. Fallweise Betreuung der Rezeption.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 23. Juni 2004 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Dienste der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Für den Rektor

HR Dr. Martin WIESER
Vizerektor für Personal und Infrastruktur
